

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

15. Dezember 2023

Faunistische Bestandserfassung (Gebäudebrüter, Fledermäuse) und artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der Neubau-Projektentwicklung Quartier Wandsbek Markt in Hamburg (BPlan Wandsbek 85)

im Auftrag der

Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Methode	3
2	Ergebnisse	5
2.1	Fledermäuse	5
2.1.1	Artenspektrum	5
2.1.2	Detektorbegehungen	5
2.2	Brutvögel	6
3	Beschreibung des Vorhabens	7
3.1	Wirkungen auf Fledermäuse	8
3.2	Wirkungen auf Vögel	9
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	9
4.1	Relevanzprüfung	10
4.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	11
5	Literatur	14
6	Anhang	15

1 Einleitung und Methode

Im Bereich des Quartieres Wandsbek Markt sollen der Karstadt Altbau und Karstadt Anbau umgenutzt sowie das bestehende Parkhaus im Rahmen des BPlan Wandsbek 85 abgerissen werden. Das Vorhaben soll ab dem dritten Quartal 2024 erfolgen. In 2022/2023 wurde diesbezüglich bereits eine Potenzialanalyse hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Arten durch mich durchgeführt (LEUPOLT 2023). Als Ergebnis wurde in den betroffenen Gebäuden und Bäumen Potenzial für Fledermäuse sowie Brutvögel festgestellt. Es wurde angenommen, dass es durch das Vorhaben somit zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln in Bäumen und Gebäuden sowie Tötungen oder Verletzungen dieser Arten kommen kann. Um festzustellen, ob in den Gebäuden/Bäumen tatsächlich Fledermausquartiere oder Fortpflanzungs-/Ruhestätten von Brutvögeln bestehen, wurden in 2023 diesbezüglich Bestandserfassungen für Fledermäuse und Vögel durchgeführt. Vorliegender Bericht stellt die Ergebnisse dieser Untersuchungen dar. Es erfolgt die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme.

Das Untersuchungsgebiet (siehe Abbildung 1) und dessen näheres Umfeld wurde auf den Bestand von Brutvögeln und Fledermäusen hin untersucht. Dafür wurden durch sieben nächtliche Detektorbegehungen mit dem Ultraschalldetektor von Mai bis September 2023 (16.05., 09.06., 20.06., 02.07., 30.07., 10.08. und 28.09.) das Artenspektrum sowie die Raumnutzung der vorkommenden Fledermäuse ermittelt. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen mit Unterstützung einer Wärmebildkamera (HIKMIKRO Lynx Pro LE15 bzw. PULSAR Helion 2 Pro) und mit Batdetektoren im Echtzeit- sowie Frequenzmischverfahren (Batloggers M, ELEKON; Trigger: Adv Crest, manual, min Crest 7, min F=17 kHz, GPS: w/GPX, C.FmT= WGS84, Mikrofon: FG black). Die Auswertung der erfassten Rufe erfolgte manuell mit Hilfe des Programms Batexplorer (ELEKON, Version 2.2.4.0). Im Mai bis Juli wurde insbesondere nach Wochenstubenquartieren und im August und September nach Balzrevieren und schwärmenden Fledermäusen an möglichen Winterquartieren gesucht. Dabei wurden während der Detektorbegehungen die Gebäude nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gesucht. Durch insgesamt fünf Begehungen von März bis Juli 2023 (21.03., 07.04., 17.05., 10.06. sowie 03.07.) wurden die bestehenden Vogelbrutreviere (nach SÜDBECK et al. 2005) im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Mit der Untersuchung sollte festgestellt werden, ob den geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG bezüglich Fledermäusen und Brutvögeln artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen und wie sie ggf. überwunden werden können.

Abbildung 1 zeigt die Lage des Untersuchungsgebietes und dessen näheres Umfeld.



Abbildung 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet nördlich der Wandsbeker Marktstraße in Hamburg; (Luftbild aus Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.6)

2 Ergebnisse

2.1 Fledermäuse

Zu Beginn dieses Kapitels werden die ermittelten Fledermausarten aufgeführt. Danach werden die Ergebnisse der Detektorbegehungen schriftlich dargestellt.

2.1.1 Artenspektrum

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg- und Rauhautfledermaus sowie dem Großen Abendsegler drei Fledermausarten beobachtet (Tabelle 1). Darüber hinaus wurden vereinzelt Rufe aus der Gruppe der Myotiden (*Myotis spec.*) aufgezeichnet, die nicht bis auf Artniveau sicher bestimmt werden konnten. Von den ermittelten Arten gilt der Große Abendsegler in Hamburg als gefährdet. Die Rauhautfledermaus befindet sich auf der Vorwarnliste.

Tabelle 1: Durch die Untersuchung festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020); RL HH = Atlas der Säugetiere Hamburgs (BUE HH 2016); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt.

Art	Vorkommen	RL-HH	RL-D
Zwergflm. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	regelmäßig	*	*
Rauhautflm. <i>Pipistrellus nathusii</i>	einmalig Überflug	V	*
Gr. Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	vereinzelt Überflüge	3	V
<i>Myotis spec.</i>	einmalig		

2.1.2 Detektorbegehungen

Es kam während der Detektorbegehungen insgesamt nur zu äußerst geringen Fledermausaktivitäten. So kam es insgesamt bei den sechs Detektorbegehungen nur zu drei Aktivitäten des Großen Abendseglers, einer Aktivität der Rauhautfledermaus (zur Herbstzugzeit) sowie einem Kontakt mit einer Myotide. Hierbei wurden keine Jagdrufe oder Sozialrufe ermittelt. Es handelte sich bei allen Kontakten dieser Arten um Über- oder Durchflüge. Die Zwergfledermaus wurde zwar regelmäßig jedoch nur mit geringen Aktivitätsdichten festgestellt. Von dieser Art konnten vereinzelt Sozialrufe (3x) zur Balzquartierzeit festgestellt werden. Im Anhang befindet sich die Abbildung 3 in der alle Ortungen während der Detektorbegehungen dargestellt sind. Auf eine Darstellung der Raumnutzung durch Fledermäuse wird bei Fehlen von Fledermausquartieren, bedeutenden Jagdhabitaten oder Flugstraßen im Untersuchungsgebiet und näherem Umfeld verzichtet.

Jagdhabitate

Während der Detektorbegehungen wurden keine Jagdrufe von Fledermäusen festgestellt. Eine Bewertung von Jagdhabitaten ist somit hinfällig.

Quartiere

Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Wochenstubenquartiere oder andere Sommerquartiere durch Ein- und Ausflüge sowie Schwärmverhalten ermittelt. Des Weiteren wurden keine Hinweise für einen aktuellen Fledermausbesatz (z.B. Kot- und Urinspuren, Fraßreste etc.) an den Gebäuden gefunden. Auch die insgesamt geringen ermittelten Aktivitäten während der Detektorbegehungen ergeben keine Hinweise auf eine Quartiernutzung der Gebäude durch Fledermäuse. Während der Herbstbegehungen wurden nur vereinzelt Sozialrufe der Zwergfledermaus aufgezeichnet. Hinweise für das Bestehen von Balzquartieren an den Gebäuden/Bäumen ergeben sich hierdurch nicht. Auch wurden im Spätsommer/Herbst sowie während der Gebäudebegehungen von innen und außen (siehe LEUPOLT 2023) keine Anzeichen für das Bestehen von Fledermauswinterquartieren (Schwärmen vor potenziellen Winterquartieren etc.) ermittelt.

Flugstraßen

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässerufeln entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch wiederkehrende gerichtete Über- oder Durchflüge. Es wurden keine bedeutenden Flugstraßen durch die Detektorbegehungen festgestellt.

2.2 Brutvögel

Die während der Begehungen im Untersuchungsgebiet und angrenzenden Bereichen ermittelten Brutvogelarten sind in Tabelle 2 aufgelistet. Es wird dargestellt, wie viele Brutplätze im Untersuchungsgebiet vorhanden sind oder ob sie diesen Bereich nur zur Nahrungssuche nutzten oder nur Überflüge festgestellt wurden.

Tabelle 2: Artenliste der festgestellten Vogelarten.

RL DE = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020); RL HH = Rote Liste der Brutvögel in Hamburg (MITSCHKE 2019); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt; Ng = Nahrungsgast, Ü = Überflug

Art	RL HH	RL DE	Anzahl
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	Ng
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	Ng
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	Ng
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapella</i>	-	-	Ng
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Ng
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Ng
Arten mit großen Revieren > 5ha			
Elster, <i>Pica pica</i>	-	-	Ng
Graureiher, <i>Ardea cinerea</i>	-	-	Ü
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	Ng

Art	RL HH	RL DE	Anzahl
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	Ng
Sturmmöwe, <i>Larus canus</i>	-	-	Ng
Straßentaube, <i>Columba livia domestica</i>			zahlreich

Es wurden während der Begehungen zwölf Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes und näheren Umfeldes ermittelt. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Die Straßentaube wird nach BAUER & WOOG (2008) zu den Neozoen gezählt und wird im Rahmen dieses Gutachtens somit nicht als artenschutzrechtlich relevante Art bewertet. Alle im Untersuchungsgebiet und näherem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten besitzen in Deutschland und Hamburg einen ungefährdeten Status.

Eine direkte Nutzung der betroffenen Gebäude durch Brutvögel ergab sich nicht. So kamen alle ermittelten Brutvögel nur als Nahrungsgast oder in Form von Überflügen vor. Während der Untersuchung wurden Mauersegler östlich des Untersuchungsgebietes beobachtet. Das Untersuchungsgebiet selbst und dessen näheres Umfeld wurde jedoch von den Mauerseglern nicht genutzt. So wurden auch keine Ein- oder Ausflüge aus potenziellen Brutplätzen an den untersuchten Gebäuden ermittelt. Die Brutplätze der Mauersegler scheinen weiter im Osten zu liegen, was im Rahmen dieser Untersuchung jedoch nicht weiter verifiziert werden konnte. Von der Stadtaube bestehen mehrere Fortpflanzungs- und Ruhestätten an den untersuchten Gebäuden (insbesondere Karstadt-Anbau sowie Parkdeck). Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Auf eine graphische Darstellung von Vogelbrutrevieren wird verzichtet.

3 Beschreibung des Vorhabens

Im Betrachtungsgebiet soll das alte Karstadt-Gebäude umgenutzt werden. Eine Nutzung des Dachgeschosses ist nicht geplant. Der Karstadt-Anbau soll erhalten bleiben (UG bis 2.OG), die Bestandstreppenhäuser sollen aufgestockt werden. Das bestehende Parkhaus soll abgerissen werden (siehe Abbildung 1). Im Rahmen des Vorhabens sollen insgesamt sieben Bäume (siehe Abbildung 2) entfernt werden. Durch das Vorhaben kann es somit möglicherweise zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln in Bäumen und Gebäuden kommen.

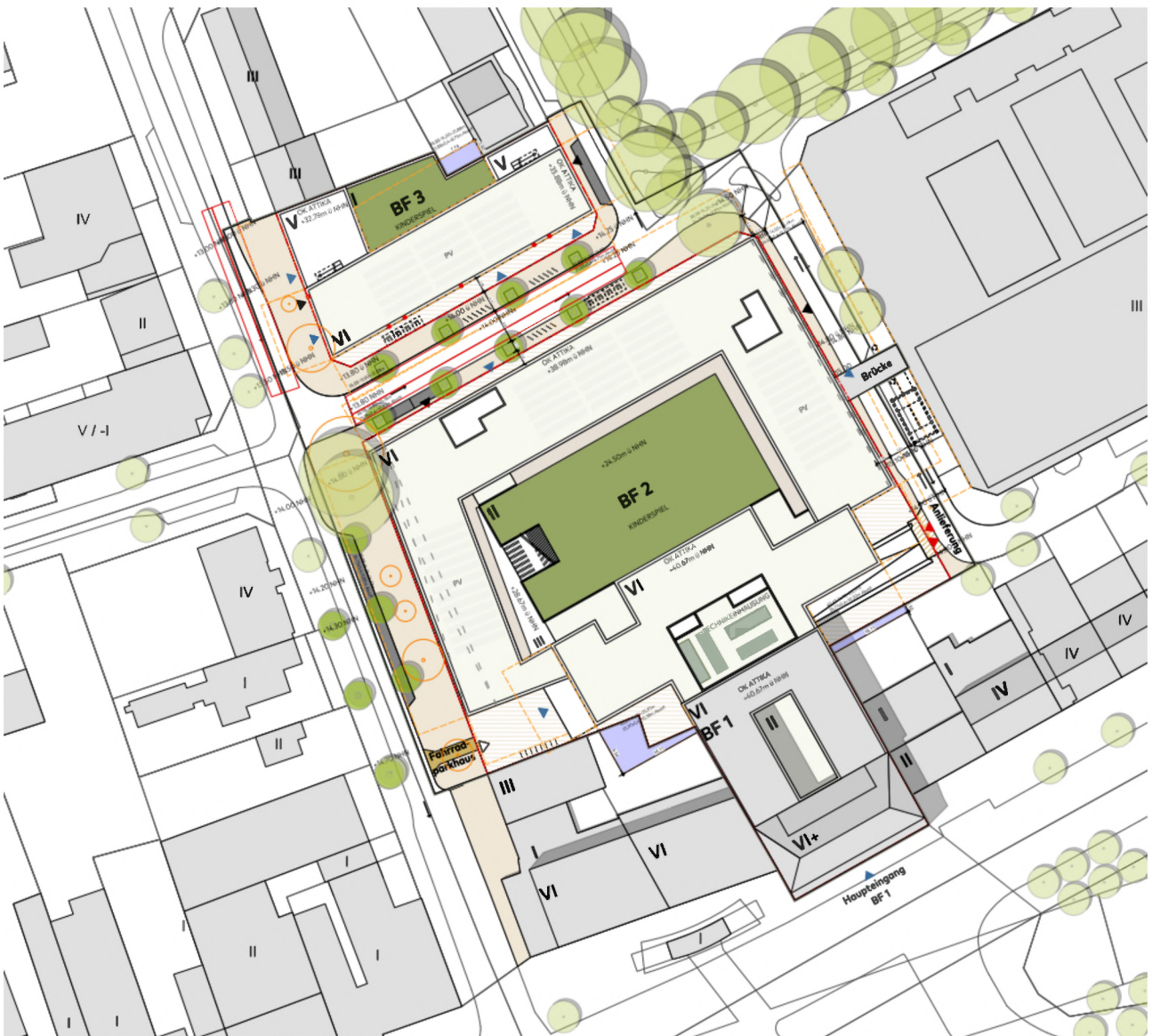


Abbildung 2: Übersicht über die Planung; Auszug aus: Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen BPlan Wandsbek 85; zu fällende Bäume sind rot dargestellt, (Abbildung von AG zur Verfügung gestellt, Stand: 04.08.2023)

3.1 Wirkungen auf Fledermäuse

Es wurden durch die Untersuchung keine Winter- oder Sommerquartiere in den Gebäuden oder Bäumen oder bedeutende Flugstraßen oder Jagdhabitats im näheren Umfeld festgestellt. Somit ist durch das Vorhaben mit keinem Verlust von Fledermausquartieren, bedeutenden Jagdhabitats oder bedeutenden Flugstraßen auszugehen.

3.2 Wirkungen auf Vögel

Die Gebäude selbst wurden nur durch die Stadttaube als Brutplatz genutzt. Alle anderen ermittelten Brutvogelarten kamen nur als Nahrungsgäste oder überfliegend vor.

Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie und den in Anlage 2c der Handreichung BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich. Von den hier vorkommenden Brutvögeln mit betroffenen Brutplätzen befindet sich jedoch keiner auf diesen Listen.

Mit Störungen ist bei den sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören.

Um Tötungen oder Verletzungen von freibrütenden Vogelarten zu verhindern, müssen die geplanten Fällungen der sieben Bäume an der Wandsbeker Königstraße (siehe Abbildung 2) außerhalb der Vogelbrutzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) erfolgen oder es muss vor Fällung ein aktueller Brutbesatz durch Vögel ausgeschlossen werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin

erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotsatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Vor der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt eine Relevanzprüfung mit dem Ziel, die artenschutzrechtlich relevanten Arten zu ermitteln, die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen.

4.1 Relevanzprüfung

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur nach deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

4.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

In den Gebäuden besteht Potenzial für Sommerquartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten, die durch den Abriss betroffen wären.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Mögliche Tötungen/Verletzungen bei Abriss/Sanierung

Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung erforderlich.

Haselmaus

Das Vorkommen der Haselmaus ist nicht anzunehmen.

Amphibien/Reptilien

Amphibien oder Reptilien, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, sind nicht anzunehmen.

Baumbewohnende Käferarten

Von den baumbewohnenden Käferarten, die in Hamburg vorkommen, befinden sich nur der Eremit (*Osmoderma eremita*) und der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) im Anhang IV der FFH-RL.

Große Baumhöhlen mit ausreichend Mulm (Eremit) oder typische Bohrlöcher und -gänge (Großer Eichenbock) wurden während in den Bäumen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Ein Besatz der Bäume durch diese beiden Käferarten ist somit nicht anzunehmen.

Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Betroffen sein könnten hier Arten aus der Gruppe der Gebäudebrüter sowie baumbewohnenden Vogelarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Mögliche Tötung/Verletzung bei Abriss/Fällung/Sanierung

Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung erforderlich.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Im Falle der Durchführung des Vorhabens bei aktuellem Besatz der Gebäude oder Bäume durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Das Bauvorhaben darf somit nur dann erfolgen, wenn ein aktueller Besatz auszuschließen ist. Eine Nutzung der Gebäude oder Bäume als Fledermausquartier wurde durch die Untersuchungen ausgeschlossen, somit ist mit Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben nicht zu rechnen. Bezüglich Vögel sollten, um Tötungen und Verletzungen von freibrütenden Vogelarten zu verhindern, die Fällungen außerhalb der Vogelbrutzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraumes ist das Vorhaben nur dann möglich, wenn vorher durch eine erneute Kontrolle der zu fällenden Bäume ein aktueller Besatz durch Vögel ausgeschlossen werden kann.

Zu berücksichtigende Störungen

Mit Störungen ist bei den sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören. Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es somit durch das Vorhaben nicht.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Derartige Lebensräume sind jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen. Fledermausquartiere konnten durch die vorliegende Untersuchung nicht ermittelt werden.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Vögeln

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren (siehe Kapitel 3.2).

Der Verlust von Nahrungsraum kann durch die an stadttypische Begebenheiten gut angepassten vorkommenden Brutvogelarten ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn die geplanten Fällungen von Bäumen außerhalb der Brutzeit der Vögel (somit vom 01.10. bis 28.02.) durchgeführt werden. Bei Fällung innerhalb der Vogelbrutzeit müsste durch eine erneute Besatzkontrolle ein aktueller Besatz kurz vor Fällung ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Gebäude oder Bäume durch Fledermäuse konnte durch die Untersuchungen ausgeschlossen werden, somit ist mit Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben nicht zu

rechnen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot tritt bei den an das Leben in der Stadt angepassten, relativ wenig störungsempfindlichen, vorkommenden Arten durch das Vorhaben nicht ein.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme (Fällung von Bäumen außerhalb der Vogelbrutzeit oder Ausschluss eines Besatzes kurz vor Fällung) durchgeführt werden.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

Somit kommt es durch das Vorhaben bei Einhaltung oben genannter Vermeidungsmaßnahme aus gutachterlicher Sicht nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG.

Folglich ist zur Durchführung des Vorhabens eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

Standardfestsetzung Licht Fachbehörde; BUKEA Hamburg:

Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur und maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.

Die Lichtquellen sind in ihrer Anzahl auf das zur verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen notwendige Maß zu beschränken.

Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen; Fachbehörde BUKEA Hamburg:

Gläserne Balkonbrüstungen sind durch wirksame Maßnahmen für Vögel wahrnehmbar zu machen. Dies gilt auch für übrige Glasflächen und an Gebäuden, wenn der Glasanteil der Fassadenseite größer als 75 von Hundert ist oder zusammenhängende Glasflächen von größer 6 Quadratmeter vorgesehen sind. Satz 2 gilt nicht für Glasflächen bis 10 Meter Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen, Gewässern oder größeren Vegetationsflächen oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation, Gewässer oder Himmel.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

5 Literatur

- BAUER, H.-G. & F. WOOG (2008): Nichtheimische Vogelarten (Neozoen) in Deutschland, Teil I: Auftreten, Bestände und Status. Vogelwarte 46: 157–194.
- BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- BUE HH 2016; SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMER, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE & F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz
- LEUPOLT, B. (2023): Potenzialanalyse hinsichtlich des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten im Rahmen der Neubau-Projektentwicklung Quartier Wandsbek Markt in Hamburg; i.A. der Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MITSCHE, A. (2019): Rote Liste Vögel in Hamburg, 4. Fassung 2018 – Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz. Hamburg 2019.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Raddolfzell, 777 S.

6 Anhang



Abbildung 3: Ermittelte Fledermausortungen (Luftbild aus Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0)